

		Unterlage Nr. 12.9	
Straße:	B 417	Landesbetrieb Mobilität Diez	
Nächster Ort:	Hirschberg		
Baulänge:	0,816 km	Goethestr.9 , 65582 Diez	
Länge Anschlüsse:	0,000 km		
Abschnittsnummer:	2. BA		
Netzknoten:	Von NK 5613 015 nach NK 5613 016		
Station (von – bis):	0,554-1,396		
Ausbau der B 417 zwischen Hirschberg und Altendiez 2. Bauabschnitt			
Projis-Nr.: ---		SAP-Nr.: A.14-05-0041.01	

Fachbeitrag Artenschutz

Unterlage 12.9

Fachbeitrag Artenschutz

**Artenschutzrechtliche Prüfung
der Betroffenheit besonders
geschützter Arten gemäß
§ 44 BNatSchG**

Planfeststellungsentwurf

**Ausbau der B417 Hirschberg -
Altendiez II. BA**



**Landesbetrieb Mobilität
Rheinland Pfalz**
Goethestraße 9
65582 Diez

**Büro für Regionalberatung,
Naturschutz und Landschaftspflege**



Dipl. Geogr. Markus Kunz
Friedrichstr. 4
57627 Hachenburg

im Juni 2017

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG.....	3
2 Rechtliche Grundlagen.....	3
3 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens.....	6
4 Relevanzprüfung.....	7
5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	8
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	8
5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	11
6 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten.....	12
6.1 Methodische Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen.....	12
6.2 Anhang-IV-FFH-Arten.....	17
6.2.1 Fledermäuse.....	17
6.2.2 Tagfalter.....	24
6.3 Europäische Vogelarten.....	29
7 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	32
7.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	33
7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	33
8 Fazit.....	34
9 Literatur.....	34

Anhang

Relevanztabelle

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz plant den Ausbau der B 417 Hirschberg – Altendiez (II. Bauabschnitt) (Rhein-Lahn-Kreis).

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat 2009 durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt [und]
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Datenbank ARTEFAKT des LfU Rheinland-Pfalz
- Daten (CD) des LBM RP: "Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (2008)", "Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz" (2008),
- Avifauna-Sonderuntersuchung (2015)
- Fledermaus-Sonderuntersuchung (2015)
- Erfassung von Maculinea-Vorkommen (2015)

2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die

Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

¹ *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

² *Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch*

gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

3 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Eine ausführliche Baubeschreibung erfolgt im Erläuterungsbericht der technischen Planung.

Das Projekt ist mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Tierwelt verbunden.

Die projektbedingten Auswirkungen werden in folgender Tabelle zusammenfassend auf der Grundlage der Konfliktanalyse im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführt.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Projektes sind die vorhandenen Vorbelastungen aus Bestand und Betrieb der B 417 und der Siedlungsflächen zu berücksichtigen.

Die Beschreibung und Bewertung der Projektwirkungen wird nachfolgend tabellarisch vorgenommen.

Tab. 1: Qualitative Bewertung der potenziellen faunistisch relevanten Auswirkungen des Projektes

Projektwirkung	Bewertung
Lebensraumverlust durch Überbauung	Die Planung beinhaltet den Ausbau der bestehenden B 417 östlich der Ortslage Hirschberg. Die Länge des auszubauenden Teilabschnittes beträgt 835 m. Die vorhandene Trassenführung wird überwiegend beibehalten. Insgesamt werden Gesamtflächen von 1,6221 ha in Anspruch genommen, davon betreffen 0,3775 ha den alten Straßenkörper. Durch Neuversiegelung gehen insgesamt 0,3344 ha Biotopflächen (Laubwald, Randsäume, Grünland, Straßenrandbereiche etc.) verloren. Die Biotopverluste für Fahrbahn und Nebenanlagen betreffen insgesamt 0,5188 ha an Roteichenmischwald, 0,0829 ha Buchenmischwald mit Nadelhölzern, 0,0438 ha Buchenwald, 0,0172 ha Baumgruppen, 0,1168 ha Glatthaferwiesen, 0,0298 ha Nass- und Feuchtwiesen, 0,0350 ha Ackerflächen, 0,2482 ha Raine und Straßenränder sowie geringe Flächenanteile weiterer Biotoptypen.
Habitatbeeinträchtigung durch Immissionen	Die aktuelle Verkehrsbelastung wird mit 3847 dtv angegeben. Durch den Ausbau der Straßenverbindung sind keine erheblichen Veränderungen von Verkehrsströmen zu erwarten. Zusätzliche projektbedingte Beeinträchtigungen durch Immissionen beschränken sich daher auf die Zeiträume der Bauphase mit Maschineneinsatz. Die Beeinträchtigungen erfolgen tagsüber.
Zerschneidung von Lebensräumen	Die Bundesstraße 417 wird durch den geplanten Ausbau auf eine Breite der versiegelten Fahrbahndecke von 7 m erweitert. Dies bedeutet eine Verbreiterung um etwa 0,75 –1,25 m. Da keine erheblichen Veränderungen von Verkehrsströmen zu erwarten sind, stellt die Verbreiterung allenfalls für wenig mobile Kleintierarten eine Verstärkung der Zerschneidungswirkung von

Projektwirkung	Bewertung
	Lebensräumen dar. Da die Trassenführung beibehalten wird, und Neuversiegelungen ausschließlich im Anschluss oder in unmittelbarer Nähe von bereits zuvor bestehenden Verkehrsflächen erfolgen, treten keine erheblichen Neuerschneidungen von Lebensräumen auf.
Kollisionsbedingte Verluste	Durch den Ausbau der Straßenverbindung sind keine erheblichen Veränderungen von Verkehrsströmen zu erwarten. Geringfügig erhöhte Geschwindigkeiten sind durch eine deutliche Verbesserung des Straßenkörpers im Vergleich zur Ausgangssituation zu erwarten. Aufgrund der jedoch im Kreuzungsbereich ohnehin relativ niedrigen Geschwindigkeiten ist keine deutlich erhöhte Kollisionswahrscheinlichkeit mit Tierverlusten zu erwarten.
Beeinträchtigung durch Störungen (bau- und betriebsbedingt)	Durch den Ausbau der Straßenverbindung sind keine erheblichen Veränderungen von Verkehrsströmen zu erwarten. Geringfügig erhöhte Geschwindigkeiten sind durch eine deutliche Verbesserung des Straßenkörpers im Vergleich zur Ausgangssituation zu erwarten. Projektbedingt erheblich erhöhte Störungen von Tierindividuen beschränken sich auf die Zeiträume der Bauphase mit Maschineneinsatz. Die Beeinträchtigungen erfolgen tagsüber. Die aus erhöhten Fahrgeschwindigkeiten resultierenden zusätzlichen Störungen werden als gering bewertet.

4 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten oder von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 6 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

a) europäische Vogelarten

Die im Zusammenhang mit der Rodung und Räumung des Baufeldes projektbedingt erfolgende Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern mit der möglichen Tötung von Jungtieren kann für insgesamt 14 Vogelarten zunächst nicht sicher ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung entsprechender Verbotstatbestände sind daher geeignete Maßnahmen vorzunehmen.

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die Gehölzbestände außerhalb der Hauptbrutzeiten der im Gebiet brütenden Vogelarten (vgl. LBM 2006, Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz), also im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar auszuführen.

Die Hauptbrutzeiten der einzelnen im Gebiet im Bereich der betroffenen Gehölzflächen zu erwartenden Brutvogelarten sind in nachfolgender Tabelle 2 aufgeführt.

Tab. 2: Hauptbrutzeiten (A = Anfang, E = Ende) der im Projektraum (potenziell) vorkommenden und betroffenen Brutvogelarten

Deutscher Artname	A	E
Aaskrähe	1. April	30. Juni
Amsel	1. März	10. Oktober
Blaumeise	1. März	10. August
Buchfink	21. März	31. Juli
Kohlmeise	11. April	10. August
Mönchsgrasmücke	1. April	31. August
Rotkehlchen	1. April	31. Juli
Zaunkönig	11. März	31. Juli
Zilpzalp	1. April	31. August

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden für die besonders geschützten Vogelarten folgende Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt:

2V bgA

Die Rodung von Gehölzen ist zum Schutz der Niststätten besonders geschützter Vogelarten ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar durchzuführen (siehe jedoch Regelung zur Haselmaus 3V).

Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der zu rodenden Gehölze dann keine aktuellen Bruten der genannten Arten bestehen. Hierzu ist eine begleitende Vorab-Kontrolle durchzuführen.

b) Anhang-IV-FFH-Arten

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern.

Fledermäuse

2V bgA (zugleich Maßnahme zur Schadensbegrenzung Natura 2000)

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die erforderlichen Rodungen von Bäumen mit Quartierpotenzial (Höhlen, Stammrisse, abstehende Borke) zum Schutz von besonders geschützten Fledermausarten außerhalb der Zeit der Fortpflanzungs- und Paarungszeit, also unter Berücksichtigung von §39 BNatSchG und der Regelungen zur Avifauna von 11. Oktober bis 29. Februar auszuführen.

Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der zu fällenden Bäume dann keine Vorkommen der genannten Arten bestehen. Hierzu ist eine begleitende Vorab-Kontrolle durchzuführen. Bei einem Besatzbefund ist eine Rettungsumsiedlung unter fachkundiger Aufsicht vorzunehmen.

4V bgA (zugleich Maßnahme zur Schadensbegrenzung Natura 2000)

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Schädigungs- und Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 BNatSchG sind in der jährlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse (Anfang Mai bis Ende Oktober) Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden zu vermeiden. Demnach sind die Bauarbeiten abends wie folgt zu terminieren:

Einstellen der Bauarbeiten April ab 20.00 Uhr, Mai bis Ende Juli nach 20:30 Uhr, im August nach 20:00 Uhr, im September und Oktober nach 19:00 Uhr.

Haselmaus

3V bgA

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die Rodungen von strauchreichen Waldrandbereichen im Zeitraum zwischen der Fortpflanzungsphase und der Winterruhe der Haselmaus, also unter Berücksichtigung der Regelungen zur Avifauna von 11. Oktober bis 31. Oktober auszuführen.

Die eigentlichen Bauarbeiten an der Trasse sollten dann vor Einsetzen einer Wiederbegrünung der Flächen mit Stauden- und Gebüschbewuchs begonnen und durchgeführt werden.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist durch die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Straßenrandsäumen am nördlichen Fahrbahnrand der B 417 im Bereich Bau-km 0+135 bis 0+370 und am südlichen Fahrbahnrand im Bereich Bau-km 0+300 bis 0+350 betroffen, die von dem Falter als Reproduktionshabitat genutzt werden. Entsprechende Strukturen können zwar nach Abschluss der Bauarbeiten an den neu hergestellten Straßenrandmulden neu entstehen. Die Beseitigung der bestehenden Säume kann jedoch zwischenzeitlich zu einer Vernichtung der ansässigen Teilpopulation führen, da in angrenzenden Bereichen während der Bauphase aufgrund der relativ intensiven Grünlandnutzung keine Ausweichhabitate vergleichbarer Qualität zur Reproduktion zur Verfügung stehen.

5V bgA (zugleich Maßnahme zur Schadensbegrenzung Natura 2000)

Die baubedingt beanspruchten Straßenrandsäume mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes am nördlichen Fahrbahnrand der B 417 im Bereich Bau-km 0+135 bis 0+370 und am südlichen Fahrbahnrand im Bereich Bau-km 0+300 bis 0+350 (Bau-km 0+970 bis 1+013) sind zur Vermeidung von Vernichtungen von Entwicklungsstadien (Larven, Puppen) des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings vor Beginn der Baumaßnahme vor dem 1. Juli zu mähen / mulchen und im Zeitraum 1. Juli bis 20. August in maximal zweiwöchigem Abstand zu mähen / mulchen, um die Eiablage in Wiesenknopfblüten zu vermeiden.

Gleichzeitig sind auf diesen Flächen baubedingte Maßnahmen mit Erdbewegungen und Verwundung/Beseitigung der Vegetationsdecke erst nach dem 15. August durchzuführen.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität¹) werden durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 6 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

a) europäische Vogelarten

Es werden keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

b) Anhang-IV-FFH-Arten

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Das Vorkommen im Planungsraum liegt am südlichen Rand des geschlossen besiedelten Verbreitungsgebietes. Es handelt sich um eine relativ isoliert liegende kleine Teilpopulation im Wirkraum des Projektes, die gegenüber projektbedingten Beeinträchtigungen besonders empfindlich ist.

Zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG und der drohenden projektbedingten Vernichtung dieser Teilpopulation und damit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art in der Region wird die Umsetzung folgender CEF-Maßnahme als erforderlich angesehen: Durch die rechtzeitig vor Baubeginn umzusetzende Entwicklung von Säumen und Extensivwiesen wechselfeuchter Standorte im unmittelbaren Anschluss an die beeinträchtigten Standorte ist ein dauerhafter Fortbestand der Teilpopulation zu gewährleisten.

Zur Umsetzung der Maßnahme im LBP wird folgender Maßnahmentext formuliert:

7A bgA (zugleich Maßnahme zur Schadensbegrenzung Natura 2000)

¹ Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.“

Zur Kompensation von Habitatverlusten für die lokale Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind mindestens ein Jahr vor Beseitigung der bestehenden Habitate im direkten Anschluss auf frischen bis wechselfeuchten Grünlandstandorten wiesenknopffreie Mähwiesen mit Saumstrukturen zu entwickeln und zu bewirtschaften. Bei der Bewirtschaftung der Wiesenflächen und der Pflege der Säume sind die Nutzungstermine auf den Lebenszyklus des Falters (Flugzeit Anfang Juli bis Anfang August, Entwicklung der Raupen in den Blütenköpfen des Wiesenknopfes bis Anfang September) folgendermaßen abzustimmen: jährlich zwei Schnittnutzungen mit Entnahme; Schnitthöhe md. 10 cm; 1. Schnitt zwischen 20. Mai und 10. Juni; 2. Schnitt ab 15. September. Die Fläche ist ohne Düngung, ohne Veränderungen des Bodenreliefs und Wasserhaushaltes und ohne Beweidung zu bewirtschaften. Jährlich sind ca. 10 % der Maßnahmenfläche im ersten Schnitt von der Mahd auszusparen.

6 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

6.1 Methodische Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen (vgl. FROELICH & SPORBECK GMBH & Co. KG 2009).

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Art an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gewährleistet sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art.

Nachfolgend werden die im § 44 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände im Hinblick auf besonders geschützte Tierarten kurz erläutert:

- Fangen, verletzen, töten von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

[Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5 für baubedingte Tötungen) BNatSchG]

Beim Tötungsverbot muss grundsätzlich zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Tötungen unterschieden werden.

Anlage- oder baubedingte direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind, können u. a. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien zerstört werden. Solche Verletzungen oder Tötungen sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG). Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist daher die betroffene lokale Population der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erst erfüllt, wenn es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art kommt.

Um anlage- oder baubedingte Tötungen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken, kann es erforderlich sein, vor Baubeginn die betroffenen Habitatflächen auf eine Besiedlung relevanter Arten hin zu untersuchen. In einem vorhabensbedingt betroffenen Altholzbestand kann es sich z. B. als notwendig erweisen, Baumhöhlen, die für überwinternde Fledermäuse attraktiv sein können, vor der Winterruhe der Tiere auf einen Besatz hin zu kontrollieren, diese dann zu verschließen und ggf. dort vorkommende Tiere zu vergrämen. Im Bereich eines betroffenen Trockenrasens können im Falle des Vorkommens einer individuenreichen Population der Zauneidechse ein Abfangen und eine Umsiedlung der Tiere vor ihrer Winterruhe erforderlich sein (um anlage- oder baubedingte Tötungen überwinternder Eidechsen weitestgehend zu vermeiden).

Betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen von Tieren können durch Kollisionen mit Kfz auftreten. Gemäß Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des BNatSchG (Stand 25.04.2007) erfüllen sozialadäquate Risiken wie unabwendbare

Tierkollisionen im Verkehr allerdings nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG: „Derartige Umstände sind bei der Zulassung entsprechender Vorhaben ggf. im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung mit der gebotenen Sorgfalt zu berücksichtigen“. Auch die Kommission geht im Guidance document Nr. II 3.6. Rn. 83 davon aus, dass "Roadkills" im Allgemeinen nicht unter den Verbotstatbestand fallen.

Demgegenüber werden - vorsorglich einer dahingehend gebotenen Interpretation der Verbotstatbestände - Tierkollisionen allerdings nicht als unvermeidbares sozialadäquates Risiko betrachtet, wenn sich durch betriebsbedingte Kollisionen der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art nachhaltig verschlechtern kann. In solchen Fällen werden sie daher im Rahmen des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG betrachtet. Eine Gefährdung lokaler Populationen ist z. B. dann zu besorgen, wenn Flugkorridore einer strukturgebundenen Fledermausart während der Jungenaufzucht durch eine Straße neu zerschnitten werden und das Kollisionsrisiko für die Weibchen dadurch so stark ansteigt, dass der Reproduktionserfolg der lokalen Population nachhaltig gemindert wird oder wenn individuen schwache Populationen (z. B. Schwarzstorch, Uhu) durch betriebsbedingte Kollisionen betroffen sein können.

Zu berücksichtigen ist hierbei auch (vgl. Begriffsbestimmungen), dass bei einem ungünstigen Erhaltungszustand auch eine geringfügigere Kollisionsgefährdung zu einer signifikanten Gefährdung der lokalen Population führen kann, während bei einem günstigen Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche lokale Population) die diesbezügliche „Erheblichkeitsschwelle“ höher anzusetzen ist.

- Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

[Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG]

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d.h. das Verbot beinhaltet eine "Erheblichkeitsschwelle". Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Relevante (tatbestandmäßige) Störungen sind dann zu konstatieren (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz), wenn

- eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben ist,
- z. B. die Überlebenschancen gemindert werden oder
- z. B. der Brut- bzw. die Reproduktionserfolg gemindert wird.

Punktueller Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterfallen hingegen nicht dem Verbot.

Gem. LANA² können Handlungen, die Vertreibungseffekte entfalten und Fluchtreaktionen auslösen, von dem Verbot erfasst sein, wenn sie zu einer entsprechenden Beunruhigung der [...] Arten [...] führen.

Unter Störung wird im Hinblick auf die europäischen Richtlinien auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung), Zerschneidungswirkungen sowie Erschütterungen verstanden. Denn zu den "ähnlichen Handlungen", durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören auch bau- oder betriebsbedingte Störungen (Urteil vom 16.03.2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28.05).

Die Beurteilung, ob durch Störungen eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population zu konstatieren bzw. prognostizieren ist, sollte unter dem Blickwinkel des Vorsorgeansatzes erfolgen. Dies erscheint insbesondere angesichts der aktuell strengen Auslegung der Gerichte hinsichtlich der Interpretation von Eingriffstatbeständen (v.a. Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund, Urteil BVerwG 4 A 1075.04 zum Ausbau Flughafen Schönefeld, Urteil BVerwG 9 A 20.05 zur A 143 Westumfahrung Halle) angemessen und dient insofern der Verfahrenssicherheit.

Zu berücksichtigen ist hierbei (vgl. Begriffsbestimmungen), dass bei einem ungünstigen Erhaltungszustand auch eine geringfügige Beeinträchtigung zu einer signifikanten Verschlechterung desselben führen kann, während bei einem günstigen Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche lokale Population) die „Erheblichkeitsschwelle“ höher anzusetzen ist.

Für eine Beurteilung, ob die „Erheblichkeitsschwelle“ hinsichtlich der Störung überschritten wird, müssen die für die betroffenen Arten relevanten aktuellen wissenschaftlichen Forschungsergebnisse herangezogen werden (z. B. hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Vögel durch Lärm; Garniel et al. 2007; schädliche Stoffeinträge in empfindliche Lebensräume: critical loads).

- Entnehmen, beschädigen, zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

[Schadigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG]

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder

² Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung, Arbeitsgruppe Artenschutz, Eingriffsregelung und Recht: *Hinweise zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen*

Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist die betroffene lokale Population der Art bzw. das Aktionsareal der Individuen dieser lokalen Population.

Im Falle von Arten, die in Metapopulationen organisiert sind, stellt eine Teilpopulation, soweit abgrenzbar, die Bezugsebene dar. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte einer lokalen Population wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse, wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen, die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen (bzw. bei Arten mit sehr großen Revieren dem Individuum) der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen zu, die eine Schlüsselstellung für die lokale Population bzw. die Individuen einnehmen. Solche Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind i. d. R. nicht ersetzbar. Beispielsweise benötigen Spechte neben den Bruthöhlen auch weitere Höhlen, die z. B. als Schlafhöhle (Ruhestätte) oder für die Balz genutzt werden. Entscheidend ist letztendlich, ob die Funktionalität der Lebensstätte trotz des Eingriffs gewahrt bleibt, z. B. durch ein „Ausweichen“.

Um das Schädigungsverbot nicht zu erfüllen, ist bei einer Betroffenheit europäischer Vogelarten vorsorglich i. d. R. eine Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutperiode der betroffenen Vogelarten vorzusehen (vgl. Ausführungen des Urteils zur Ortsumgehung Stralsund vom 21. Juni 2006, BVerwG 9 A 28.05, Rn. 33).

- Entnehmen, beschädigen, zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte

[Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG]

Unter Standorte werden die konkreten Flächen (Biotopflächen) verstanden, auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe. Gem. § 42 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG ist die Bezugsebene für den Verbotstatbestand die betroffene lokale Population der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erfüllt, wenn es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art kommt.

6.2 Anhang-IV-FFH-Arten

6.2.1 Säugetiere

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die Säugetierarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	S1	3	G
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	FI 1	3	V
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteini</i>	FI 1	2	2
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	FI 1	3	V
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	FI 1	2	3
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	FI 1	3	V
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	FI 1	2	3
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	FI 1	3	V
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	FI 1	3	-

- RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz
- 0 ausgestorben oder verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - 4 potenziell gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
 - V Arten der Vorwarnliste
 - D Daten defizitär
 - n. A. nicht aufgeführt
- RL D** Rote Liste Deutschland
- 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
 - R Arten mit geografischer Restriktion
 - V Art der Vorwarnliste

S1
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz
Die Haselmaus ist in Rheinland-Pfalz mit Ausnahme der waldarmen Teilregionen des Oberrheingrabens und Rhein Hessens landesweit verbreitet.

S1
Haselmaus (Muscardinus avellanarius)
<p>Sie ist in Laubwäldern, Gehölzen, Hecken und Obstwiesen verbreitet, fehlt dagegen in Flussaue und Niederungen mit hohem Grundwasserstand.</p> <p>Sie ist von Anfang Mai bis Ende Oktober aktiv (Petersen et al. 2004). Der letzte Jahreswurf erfolgt im Zeitraum Ende Juli bis Anfang August. Ihre Nester legt sie in Stauden, Sträuchern oder Bäumen an, oft an Stellen mit dichter Gras-, Kraut- und Gehölzvegetation, vor allem in Brombeer- und Himbeergestrüpp. Sie überwintert in Nestern am Boden im Laub, zwischen Wurzeln oder an Baumstümpfen.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Als potenzielle Habitate werden die trassennahen, strauchreichen Wald(innen)ränder angesehen. Es handelt sich dabei aufgrund der verkehrsbedingten Vorbelastungen eher um suboptimal ausgeprägte Habitate.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Gute Habitatqualität mit geringer Störungsintensität in trassenferneren Bereichen der geschlossenen Waldgebiete und strukturreichen Talauen; der Erhaltungszustand der Arten wird summarisch mit gut eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>3V bgA</p> <p>Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die Rodungen von strauchreichen Waldrandbereichen im Zeitraum zwischen der Fortpflanzungsphase und der Winterruhe der Haselmaus, also unter Berücksichtigung der Regelungen zur Avifauna von 11. Oktober bis 31. Oktober auszuführen. Die eigentlichen Bauarbeiten an der Trasse sollten dann vor Einsetzen einer Wiederbegrünung der Flächen mit Stauden- und Gebüschbewuchs begonnen und durchgeführt werden.</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p>

S1
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p><u>Baubedingte</u> Tötungen sind weitgehend ausgeschlossen, da die Haselmäuse unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 3V nicht in den Nahbereich der Baufahrzeuge oder -maschinen gelangen.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahme im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Es gehen zwar vermutlich in geringer Zahl Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in vorbelasteten Habitaten bau- und anlagebedingt verloren, angesichts der vermutlich individuenreichen Populationen der Art im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen, da die betroffenen Habitatflächen keine essenzielle Bedeutung haben.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da lediglich vorbelastete Randbereiche mit stark eingeschränkter Habitatfunktion betroffen sind, und da im weiteren Umfeld großflächig gut geeignete Habitate störungsfrei verbleiben.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 3V</p>

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des derzeit unbekanntem Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Überbaut werden kleinflächige Straßenrandbereiche mit strauchreichen Wald(innen)rändern, in denen Vorkommen der Haselmaus mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.</p>

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Der vorhabensbedingt betroffene Bestand der Haselmaus stellt zwar einen potenziellen Lebensraum mit Reproduktionspotenzial (potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte) für die Art dar, die qualitativ besten (weil nicht vom Verkehrsbetrieb beeinträchtigten) Habitate liegen jedoch abseits der direkten Eingriffsflächen und umfassen großflächige Areale mit strukturreichen Laubwäldern. Diese garantieren ein Überdauern der Population im Untersuchungsraum. Insgesamt ist daher festzustellen, dass sich das Vorhaben nicht negativ auf die Vitalität der lokalen Population im Waldgebiet östlich Hirschberg auswirkt.</p> <p>Es ist daher auch sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Haselmaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Haselmaus vor. Die vorhandene Planung orientiert sich weitgehend an der bestehenden Trasse und minimiert daher die Verluste an bislang nicht überbauten Waldflächen.</p>

S2
<p>Fledermausarten mit potenzieller Baumhöhlennutzung</p> <p>Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus</p>
<p>Bestandsdarstellung</p> <p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Abendsegler kommt in Rheinland-Pfalz vor allem entlang der Flüsse, aber auch in Teilen von Pfälzer Wald, Saar-Nahe-Bergland, Hunsrück, Westerwald und Taunus vor. Als Sommerquartiere nutzt er Baumhöhlen und Nistkästen, aber auch Fensterläden, hohle Betonmasten, spalten und Widerlager von Brücken. Winterquartiere finden sich in Baumhöhlen, Felsspalten und Verschalungen an Gebäuden. Jagdgebiete befinden sich über Laub- und Mischwäldern, großen Flussläufen und Gewässern, Wiesen, Parks, Großstadträndern und Bauernhöfen. Sie können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Da die ausgesprochen ortstreu Tiere oft mehrere Quartiere im Verbund nutzen, benötigen sie ein großes Quartierangebot. Der Abendsegler ist ein Fernwanderer mit Entfernungen von über 1000 km (max. 1600) zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten.</p> <p>Das Braune Langohr gehört im Rheinland zu den häufigen Arten. Sommerquartiere (Wochenstuben) befinden sich auf Dachböden oder in Baumhöhlen, Winterquartiere in Höhlen oder Stollen. Die Wochenstubenzeit dauert von Anfang Mai bis Juli/August. Die Jungtiere werden ab Mitte Juni geboren. Ab Herbst beginnt die Paarungszeit. Sie jagen vornehmlich in Wäldern mit lockerem Baumbestand und in Obstgärten. Die individuell genutzten Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 Hektar groß und liegen meist in einem Radius von bis zu 1,5 km (max. 3 km) um die Quartiere.</p> <p>Die Fransenfledermaus gehört zu den mittelgroßen Arten. Sie nutzt Baumhöhlen, Spalten im Inneren von Gebäuden, auch Viehställe als Sommerquartiere und überwintert in Höhlen und Stollen. Fransenfledermäuse sind ortstreu, wandern meist unter 60 km zwischen Sommer- und Winterquartieren. Die Wochenstubenzeit (Quartiere von Weibchen mit Jungtieren) dauert von April/Mai bis Mitte/Ende Juli. Fransenfledermäuse jagen ab der späten Dämmerung. Sie fliegen und jagen strukturgebunden (Hecken, Waldränder) auch über Wiesen. Bei den Überflügen von den Quartieren nutzen die Tiere linienförmige Strukturen zur Orientierung. Die individuell genutzten Jagdreviere sind 100 bis 600 Hektar groß mit Kernjagdgebieten von bis zu 1,5 km um die Quartiere.</p> <p>Bartfledermäuse gelten als „Waldfledermäuse“. Die Bedeutung von Wäldern (Au- u. Gebirgswälder), Fließ- oder / und Stillgewässern sowie eine Nutzung von strukturreichen, kleinräumigen Kulturlandschaften und Siedlungsbereichen als Lebensraum und für Quartierstandorte werden für beide Arten genannt. Die Große Bartfledermaus ist stärker an Wald und Gewässer gebunden als die Kleine Bartfledermaus. Letztere gilt auch als eine Art der abwechslungsreichen Offen- und Halboffenlandschaften, die in enger Verbindung zu Siedlungen stehen, und als weniger anspruchsvoll. Sommerquartiere beider Arten können sich in Spalten an Gebäuden, hinter abgelöster Baumrinde, in Baumhöhlen und Fledermauskästen befinden. Sie überwintern meist in Höhlen. Die Wochenstubenzeit dauert von Mai bis Ende Juli. Bartfledermäuse jagen ab der späten Dämmerung. Sie nutzen linienförmige Strukturen zur Orientierung bei Anflug und Jagd (Waldwege, Hecken, Alleen) und jagen bevorzugt in geringer Höhe an der Vegetation.</p> <p>Die individuell genutzten Jagdreviere der Kleinen Bartfledermaus sind ca. 20 Hektar groß und liegen meist in einem Radius</p>

S2
Fledermausarten mit potenzieller Baumhöhlennutzung
Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus
<p>von bis zu 650 Metern (max. 2,8 km) um die Quartiere. Die Aktionsräume einer Wochenstube der Großen Bartfledermaus können eine Gesamtfläche von 100 km² umfassen, wobei die regelmäßig genutzten Jagdgebiete mehr als 10 km entfernt sein können.</p> <p>Große Mausohren gehören zu den gebäudebewohnenden Fledermäusen und sind sehr Wärme liebend. Die Weibchen suchen ab April Dachstühle auf und bilden hier Wochenstuben. Die Geburt der Jungen, meist eins, erfolgt Mitte Juni. Ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben auf und es bilden sich Paarungsgruppen. Mausohren fliegen in der späten Dämmerung zur Jagd aus und kehren meist 1-3 Stunden vor Sonnenaufgang ins Quartier zurück. Sie orientieren sich bei ihren Überflügen zu den Jagdhabitaten an Hecken, Bächen, Feldrainen usw. Sie jagen dicht über dem Boden in offenen Waldbiotopen, auch über Offenlandbereichen wie Weiden, Fettwiesen, Ackerflächen. Neben Laufkäfern gehören Zweiflügler, Schmetterlinge und Spinnentiere zum Beutespektrum. Die individuell genutzten Jagdreviere sind 30 bis 35 Hektar groß und liegen meist in einem Radius von bis zu 10 km (max. bis 25 km, ARLETAZZ 1995) um die Quartiere. Nach Auflösung der Wochenstuben sind die Tiere wesentlich mobiler und halten sich u.a. auch außerhalb der Wochenstubengebiete auf. Die Männchen nutzen vorwiegend Stammmrisse und Baumhöhlen als Quartiere. Vor allem im Spätsommer und Herbst dienen natürliche Hohlräume als Balz- und Paarungsquartiere.</p> <p>Die Zwergfledermaus ist die in Europa wohl häufigste Fledermausart. Die Zwergfledermaus gilt als „Hausfledermaus“, siedelt in Dörfern und Städten mit Parks und Gärten. Im Sommer bevorzugt sie enge spaltenartige Quartiere in/an Gebäuden. Winterquartiere befinden sich meist oberirdisch in tiefen Gebäudespalten, zwischen Gestein und Holzstapeln. Die Weibchen beziehen im April/Mai sog. Wochenstuben (Fortpflanzungsquartiere), sie werfen im Juni/Juli meist 2 Junge. Mitte/Ende Juli lösen sich die Wochenstuben auf. Territoriale Männchen besetzen ab August Paarungsquartiere. Zwergfledermäuse jagen vegetationsnah ab der frühen Dämmerung bis zum frühen Morgen. Die individuell genutzten Jagdreviere sind im Durchschnitt 19 Hektar groß und können in einem Radius von 50 Metern bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>siehe dazu die Ergebnisse der Sonderuntersuchung Fledermäuse</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>2V bgA</p> <p>Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die erforderlichen Rodungen von Bäumen mit Quartierpotenzial (Höhlen, Stammmrisse, abstehende Borke) zum Schutz von besonders geschützten Fledermausarten außerhalb der Zeit der Fortpflanzungs- und Paarungszeit, also unter Berücksichtigung von §39 BNatSchG und der Regelungen zur Avifauna von 11. Oktober bis 29. Februar auszuführen.</p> <p>Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der zu fällenden Bäume dann keine Vorkommen der genannten Arten bestehen. Hierzu ist eine begleitende Vorab-Kontrolle durchzuführen. Bei einem Besatzbefund ist eine Rettungsumsiedlung unter fachkundiger Aufsicht vorzunehmen.</p> <p>4V bgA</p> <p>Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Schädigungs- und Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 BNatSchG sind in der jährlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse (Anfang Mai bis Ende Oktober) Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden zu vermeiden. Demnach sind die Bauarbeiten abends wie folgt zu terminieren: Einstellen der Bauarbeiten April ab 20.00 Uhr, Mai bis Ende Juli nach 20:30 Uhr, im August nach 20:00 Uhr, im September und Oktober nach 19:00 Uhr.</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen</p>

S2
Fledermausarten mit potenzieller Baumhöhlennutzung Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus
Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Durch die zugeordneten Vermeidungsmaßnahmen kann die bau- und anlagebedingte Tötung von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Über das bestehende Ausmaß hinaus sind projektbedingt signifikant erhöhte Kollisionen von Fledermäusen auszuschließen, da die Trassenführung weitgehend beibehalten wird, und da es zu keinen deutlich erhöhten Fahrgeschwindigkeiten kommt. Eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos ist nicht zu erwarten, eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen also nicht gegeben.

S2
Fledermausarten mit potenzieller Baumhöhlennutzung Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus
Darlegung der Betroffenheit der Arten Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch Baumrodungen sind voraussichtlich keine Bäume mit Quartierpotenzial betroffen. Die Nahrungshabitatveränderungen sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und des großflächigen Verbleibs von naturnahen Wäldern und strukturreichen Siedlungsrandgebieten nicht von für die Populationen essentieller Bedeutung. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann daher ausgeschlossen werden. Der Schädigungstatbestand ist somit nicht einschlägig. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch Baumrodungen sind voraussichtlich keine Bäume mit Quartierpotenzial betroffen. Eine Tötung wird durch entsprechende Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen. Störungen durch abendliche Bauarbeiten werden ebenfalls vermieden. Daher ist vorhabensbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Fledermausarten auszugehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu

S2
Fledermausarten mit potenzieller Baumhöhlennutzung
Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 2V,4 V

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Fledermausarten mit potenzieller Baumhöhlennutzung
Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Nur Kleine Bartfledermaus</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung der jetzigen Erhaltungszustände der Populationen in RLP</p> <p>Durch Baumrodungen sind voraussichtlich keine Bäume mit Quartierpotenzial betroffen.</p> <p>Die Nahrungshabitatveränderungen sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und des großflächigen Verbleibs von naturnahen Wäldern und strukturreichen Siedlungsrandgebieten nicht von für die Populationen essentieller Bedeutung.</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann daher ausgeschlossen werden. Der Schädigungstatbestand ist somit nicht einschlägig.</p> <p>Eine Tötung wird durch entsprechende Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen. Störungen durch abendliche Bauarbeiten werden ebenfalls vermieden.</p> <p>Daher ist vorhabensbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Fledermausarten auszugehen. Das Überdauern der Populationen im Untersuchungsraum ist somit garantiert. Insgesamt ist daher festzustellen, dass sich das Vorhaben nicht negativ auf die Vitalität der lokalen Populationen im Waldgebiet östlich Hirschberg auswirkt.</p> <p>Es ist daher auch sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Fledermausarten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Fledermausarten vor. Die vorhandene Planung minimiert die Überbauung von Biotopflächen mit möglicher Habitatfunktion für Fledermäuse.</p>

6.2.2 Tagfalter

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die Tagfalterarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Tagfalterarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i> (syn. <i>Glaucopsyche nausithous</i>)	T1	2	3

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Tagfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

T1
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p><i>Maculinea nausithous</i> ist eine fast ausschließlich in Europa vorkommende Tagfalterart. Ihr Verbreitungsgebiet reicht von Mitteleuropa ostwärts bis zum Ural und südlich bis zum Kaukasus. Isolierte Vorkommen liegen außerdem in Nordspanien und in Frankreich (EBERT & RENNWALD 1991). In Zentralasien wurde die Art in jüngerer Zeit neu entdeckt (WOYCIECHOWSKY, zit. in SONNENBURG & KORDGES 1997).</p> <p>In Deutschland ist das Vorkommen der Art weitgehend auf die südlichen Bundesländer beschränkt (Petersen et al. 2003, Pretscher 2001). Die Schwerpunkte liegen hier in Teilräumen von Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern. Daneben existieren Vorkommen in Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen und im Saarland.</p> <p>Die Regionalfaunen benachbarter Bundesländer (z.B. BROCKMANN 1989 und LANGE 1999 für Hessen, SONNENBURG & KORDGES 1997 für Nordrhein-Westfalen und EBERT & RENNWALD 1991 für Baden-Württemberg) zeigen, dass die Art nur noch disjunkt und nur in wenigen Naturräumen mit flächenmäßig bedeutsamen Teilarealen vorkommen. In Nordrhein-Westfalen konzentrieren sich die wenigen Vorkommen überwiegend auf die nördlich und nordwestlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Gebiete des Großraumes Bonn und des Siegsystems (SONNENBURG & KORDGES 1997, E. Schmidt, mdl.). Hessen besitzt insbesondere im östlichen Anschluss an das Untersuchungsgebiet noch einen großräumigen Verbreitungsschwerpunkt (LANGE 1999).</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist das Vorkommen von <i>M. nausithous</i> bisher nicht flächendeckend dokumentiert worden. Für die Süd- und Vorderpfalz weisen SETTELE (1990) und KRAUS (1993) auf eine noch relativ weite, aber nicht geschlossene Verbreitung hin. Aus dem Gebiet des Landstuhler Bruches in der Westpfalz nennen GÖTTINGER & SELZER (1994) Funde. Untersuchungen von T. Schulte (in litt.) und eine landesweite Auswertung vorhandener Fundortdaten (Dr. R. BURKHARDT, in litt.) ergeben, dass der Falter in der Pfalz und im angrenzenden Nordpfälzer Bergland ein großräumiges Verbreitungsgebiet besitzt. Im Hunsrück-Nahe-Gebiet kommt der Bläuling nach FÖHST & BROSZKUS (1992) nicht vor. BURKHARDT weist dagegen auf zusätzliche isolierte Verbreitungsgebiete im Raum zwischen Nahe und Soonwald (MTB 6012 Stromberg und MTB 6111 Pferdsfeld) und im nördlichen Rheinhessen (MTB 6015 Mainz) hin. Einzeldaten liegen ansonsten für fünf Fundorte im Ahrgebiet (MÜHLHAUSEN 1992) vor.</p> <p>Im Westerwald belegen die Untersuchungen von Kunz (2000) den „vermutlich fundortreichsten Verbreitungsschwerpunkt in Rheinland-Pfalz (...). Zusammen mit den östlich angrenzenden hessischen Schwerpunktvorkommen im Gladenbacher Bergland, dem Amöneburger Becken und dem Vogelsberg (vgl. BEINLICH, GROSS & POLIVKA 1990 und LANGE 1999) ergibt sich ein Verbreitungsgebiet von bundesweiter Bedeutung.“</p>

T1

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Der Bläuling hat im Westerwald „ein geschlossenes und dicht besiedeltes Verbreitungsgebiet mit stellenweise hohen Individuenzahlen im Oberwesterwald und der Montabaurer Senke als Teilgebiet des Niederwesterwaldes.“

M. nausithous fliegt in einer Generation im Zeitraum Anfang Juli bis Mitte August. Nahrungssuche, Paarung und Eiablage erfolgen auf den Blütenköpfchen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*).

Die Raupen ernähren sich zunächst in den Fruchtknoten der Wiesenknopfblüte. Im Zeitraum Ende August/Anfang September verlassen die Raupen im vierten Larvalstadium die Blütenköpfchen und werden dann von der Knotenameise *Myrmica laevinodis* in deren Bauten getragen, wo sie ihre Entwicklung fortsetzen (SETTELE 1992).

Im Anschluss an die Verpuppung im Frühjahr schlüpfen ab Anfang Juli die Falter der nächsten Generation.

Die geschlüpften Weibchen legen nach 1-2 Tagen die ersten Eier ab. Insgesamt werden zwischen 200 und 300 Eier abgelegt. Unter Zuchtbedingungen haben die Raupen eine Entwicklungsdauer von 78 bis 108 Tagen. Pro Jahr hat die Art eine Generation. Sie überwintert als halberwachsene Raupe. Die Puppe hat eine Entwicklungsdauer von etwa 25 Tagen. Der geschlüpfte Falter hat eine Lebensdauer von 7-14 Tagen.

Zur Lebensraumbindung und Populationsökologie nennen Settele u. a. (1999) folgende Eigenschaften:

Maculinea nausithous ist ein Monotopbewohner. Dies bedeutet, dass die Art als Larven- und Imaginalstadium im gleichen Lebensraum verweilt. Sie wird als hygrophile Art eingestuft, die Lebensräume mit feucht-kühlem Mikroklima bevorzugt.

Die Falter sind monophag, fressen also nur an einer Pflanze (*Sanguisorba officinalis*). Das Fortpflanzungsverhalten der Männchen wird als neutral bezeichnet und ist durch zufälliges Aufeinandertreffen gekennzeichnet. Das Eiablageverhalten der Weibchen ist als extrem präzise eingestuft. Eier werden ausschließlich auf *Sanguisorba officinalis* abgelegt. Die Bindung der Raupenentwicklung an Ameisen (Myrmekophilie) ist extrem hoch. Als Wirtsameise dient überwiegend *Myrmica laevinodis*, in deren Nester sie ab dem vierten Raupenstadium lebt (Thomas et al. 1989). Raupen werden aber auch in die Nester von *M. scabrinodis* eingetragen, die als Nebenwirt für *Maculinea nausithous* anzusehen ist (Ebert 1993). *M. rubra* besiedelt vorwiegend relativ dichte und hochwüchsige Grünlandbestände. Hinsichtlich der Nutzung sind dies meist brachgefallene oder einschürige Flächen. Im Bereich von linearen Randstrukturen tritt sie oft gemeinsam mit *M. scabrinodis* auf, die dann aber in flächigen Brachen weitgehend ausfällt (Stettmer et al. 2001). *M. rubra* kommt dagegen auf zweischürigen Wiesen deutlich seltener vor und bevorzugt hier deutlich die Bereiche im Umfeld randlicher Saumstrukturen.

Die Falter gelten als extrem standorttreu. Als Flächenanspruch für eine über 30 Jahre lebensfähige Population wird ein Hektar angegeben. Als Individuendichte sind 16 bis 260 Individuen pro Hektar typisch. Hinsichtlich der Strategie der Populationsentwicklung ist *Maculinea nausithous* ein K-Strategie.

Die Vorkommen der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sind in einer Meta-Populationsstruktur verbreitet. Dies bedeutet, dass sich ein Bestand in der Regel aus mehreren Teilpopulationen (patches) zusammensetzt, die untereinander in einer möglichen Verbindung durch Individuenaustausch stehen.

Typisch für diese Struktur ist eine hohe Dynamik, die sich durch immer wiederkehrende Aussterbe- und Wiederbesiedlungsprozesse von patches auszeichnet.

Entscheidend für das dauerhafte Überleben dieser Metapopulationsstruktur ist eine ausreichende Dichte an potenziell geeigneten Habitaten in für die Bläulinge überwindbaren Entfernungen und eine ausreichende Besiedlungswahrscheinlichkeit von Habitatflächen, die unter anderem durch die eigentliche Habitatqualität und -größe, den Grad der Isolation, das Vorhandensein oder Fehlen von Ausbreitungshindernissen und die Dichte der Ausgangspopulation beeinflusst wird.

Hinsichtlich der Ausbreitungsfähigkeit zeigen die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge eine erstaunlich hohe Mobilität. Zwar erfolgt z. B. bei *Maculinea nausithous* die Mehrzahl der Flüge im Nahbereich bis 100 m Entfernung (60 %), einzelne Tiere können aber auch deutlich größere Distanzen von bis zu mindestens 8 km pro Tag zurücklegen (Stettmer, Binzelhöfer & Hartmann 2001).

Strecken von über einem Kilometer wurden jahrweise (Untersuchungsjahre 1998 und 1999) immerhin von 5 bzw. 14 % der Falter überwunden. Bei diesen Ausbreitungsflügen können durchaus auch nicht als Habitat geeignete Landschaftsstrukturen wie etwa Gehölze, kleinere Waldflächen, Intensivgrünland oder Ackerland, Straßen und Siedlungen überflogen werden. Auf diesem Weg kann dann auch ein Individuenaustausch unter räumlich voneinander getrennten (Teil-)Populationen und eine Neubesiedlung geeigneter Habitate erfolgen.

Unter Berücksichtigung der auftretenden Aussterbe- und Wiederbesiedlungsprozesse innerhalb der Metapopulation sind die Teilpopulationen im Gebiet bedeutsam als mögliche Spenderpopulationen für jeweils benachbarte Habitatflächen. Sie tragen somit zur Stabilisierung des Vorkommens der Art in der Region insgesamt bei.

Die Untersuchungen von KUNZ (2000) belegen für den Westerwald eine bevorzugte Besiedlung von wechselfeuchten, ein- bis zweischürige Magerwiesen (235 Fundorte, 57,2 %) sowie hieraus entstandenen Brachwiesen (69 Fundorte, 16,8 %). „Die Vorkommen in genutzten Wiesen betreffen stellenweise auch Populationen in feuchten Ausprägungen von Glatthaferwiesen (*Arrhenatheretum*), Borstgrasrasen (*Nardion*) oder in nicht zu stark vernässten Feuchtwiesen (*Calthion*), sofern in diesen Pflanzengesellschaften der Wiesenknopf als Begleitart in ausreichender Dichte vorkommt (vgl. Ernst 1999). Biotopmosaiken aus genutzten und brachliegenden Grünlandflächen waren an 30 Fundorten (7,3 %) besiedelt, extensiv genutzte Viehweiden an 21 (5,1 %) Stellen. Kleinflächig verbreitete Säume an Weg- oder Grabenrändern wurden 55 mal (13,4 %) als Habitattyp ermittelt.

Im genutzten Grünland sind Säume an Parzellen- oder Grabenrändern wichtige Habitatelemente, da je nach Bewirtschaftungsrhythmus die gemähten Flächen trotz reichen Wiesenknopfvorkommens für die Entwicklung der Raupen ungeeignet sind und daher nur als Nahrungshabitat der Falter dienen können. Die nicht bewirtschafteten Säume sind dann unerlässliches Habitatrequisit für eine erfolgreiche Fortpflanzung der Population, zumal solche Saumstandorte ebenso wie Brachen eine im Vergleich zu Mähwiesen höhere Dichte an Wirtsameisen aufweisen (Geissler 1990).

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist in Rheinland-Pfalz stark gefährdet (Bläsius u. a. 1992) und bundesweit als

T1
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)
gefährdet eingestuft (Pretschner 1998).
Die Bestände sind akut bzw. mittelfristig durch Habitatverluste infolge Intensivierung der Grünlandbewirtschaftung (Düngung, Mehrschnittnutzung, Zusammenlegung von Nutzflächen, Verlust von Saumstrukturen), Sukzession von Brachflächen (vgl. Wolf 1979), Aufforstung von Grenzertragsstandorten und Ausdehnung von Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen gefährdet.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Vorkommen einer Meta-Population mit patch beidseits entlang der B 417 und im nördlich angrenzenden Dauergrünland
Erhaltungszustand der lokalen Population:
Individuenschwache Vorkommen, in Teilbereichen gute Habitatqualität (Wiesenknopfbestände an Wiesenrand und in Saumbereichen). Mögliche Ausbreitungsbewegungen entlang der Straßenrandsäume.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
5V bgA
Die baubedingt beanspruchten Straßenrandsäume mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes am nördlichen Fahrbahnrand der B 417 im Bereich Bau-km 0+135 bis 0+370 und am südlichen Fahrbahnrand im Bereich Bau-km 0+300 bis 0+350 (Bau-km 0+970 bis 1+013) sind zur Vermeidung von Vernichtungen von Entwicklungsstadien (Larven, Puppen) des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings vor Beginn der Baumaßnahme vor dem 1. Juli zu mähen/ mulchen und im Zeitraum 1. Juli bis 20. August in maximal zweiwöchigem Abstand zu mähen / mulchen, um die Eiablage in Wiesenknopfb Blüten zu vermeiden. Gleichzeitig sind auf diesen Flächen baubedingte Maßnahmen mit Erdbewegungen und Verwundung/Beseitigung der Vegetationsdecke erst nach dem 15. August durchzuführen.
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
7A bgA
Zur Kompensation von Habitatverlusten für die lokale Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind mindestens ein Jahr vor Beseitigung der bestehenden Habitate im direkten Anschluss auf frischen bis wechselfeuchten Grünlandstandorten wiesenknopffreie Mähwiesen mit Saumstrukturen zu entwickeln und zu bewirtschaften. Bei der Bewirtschaftung der Wiesenflächen und der Pflege der Säume sind die Nutzungstermine auf den Lebenszyklus des Falters (Flugzeit Anfang Juli bis Anfang August, Entwicklung der Raupen in den Blütenköpfen des Wiesenknopfes bis Anfang September) folgendermaßen abzustimmen: jährlich zwei Schnittnutzungen mit Entnahme; Schnitthöhe md. 10 cm; 1. Schnitt zwischen 20. Mai und 10. Juni; 2. Schnitt ab 15. September. Die Fläche ist ohne Düngung, ohne Veränderungen des Bodenreliefs und Wasserhaushaltes und ohne Beweidung zu bewirtschaften. Jährlich sind ca. 10 % der Maßnahmenfläche im ersten Schnitt von der Mahd auszusparen.
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
<input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
Durch die zugeordnete Vermeidungsmaßnahme (5V) kann die bau- und anlagebedingte Tötung von Faltern und ihrer Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.
Ebenso sind betriebsbedingte Kollisionen umherstreifender Falter (maximale Dispersionsdistanz beträgt mehrere km) mit Kfz nicht ausgeschlossen, jedoch ebenfalls unwahrscheinlich (d. h. keine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos). Eine hierdurch resultierende signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

T1
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten

T1
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) entstehen durch Beanspruchung derzeitiger Straßenrandböschungen bau- und anlagebedingte Verluste von Reproduktionshabitaten (Straßenrandsäume).</p> <p>Die baubedingte Vernichtung der bestehenden Habitate gefährdet den dort verbreiteten patch und erhöht damit dessen Aussterberisiko, da die benachbarten Flächen mit potenzieller Habitateignung aktuell wegen der nicht an die Entwicklungsbiologie des Falters angepassten Nutzungstermine der Grünlandbewirtschaftung nicht als Reproduktionsflächen geeignet sind.</p> <p>Durch die Vermeidungsmaßnahme 5V und die gleichzeitige Sicherung des Lebensraumangebotes durch habitatgerechte Entwicklung von an das bestehende Vorkommen angrenzenden frischen bis wechselfeuchten, wiesenknopfreichen Grünlandflächen (vgl. CEF-Maßnahme 7A) kann eine Bestandsstützung der lokalen Population erzielt werden. Hierdurch können die zu erwartenden kurzzeitigen negativen Folgen der projektbedingten Habitatverluste im räumlichen Zusammenhang kompensiert werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich nach Projektabschluss im Bereich der neu entstehenden Straßenrandsäume erneut potenzielle Habitate des Bläulings entwickeln werden. Eine signifikante Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ist somit nicht gegeben, d. h., der Schädigungstatbestand ist nicht einschlägig.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) entstehen bau- und anlagebedingte Verluste von Reproduktionshabitaten (Straßenrandsäume).</p> <p>Baubedingte Tötungen werden durch die Vermeidungsmaßnahme 5V verhindert. Durch die CEF-Maßnahme 7A werden potenziell geeignete Ausweichhabitate im räumlichen Zusammenhang in ihrer Habitatfunktion stabilisiert und gesichert. Hierdurch wird eine projektbedingte Minderung der Funktionsfähigkeit der Metapopulationsstruktur vermeiden. Das Netz vorhandener Habitatpotenzialflächen wird auch nach Umsetzung des Projektes innerhalb der von <i>M. nausithous</i> regelmäßig überwundenen Distanzen liegen. Ein Individuenaustausch über die Neubaurasse wird angesichts der relativ geringen Verkehrsmenge, der reduzierten Fahrgeschwindigkeiten und der Ausbreitungspotenziale des Falters auch weiterhin möglich sein.</p> <p>Insgesamt ist daher zu konstatieren, dass sich das Vorhaben nicht negativ auf die Vitalität der lokalen Population auswirkt.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 5V,7A3</p>

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)			
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
Für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) entstehen bau- und anlagebedingte Verluste von Reproduktionshabitaten (Straßenrandsäume).			
Der vorhabensbedingt betroffene Lebensraum ist Teil eines Metapopulationskomplexes. Durch die rechtzeitige Erweiterung des Lebensraumangebotes durch habitatgerechte Entwicklung von an das bestehende Vorkommen angrenzenden Straßenrandsäumen (an die Entwicklungsbiologie angepasste Pflegetermine; CEF-Maßnahme 7A) kann eine Bestandsstützung der lokalen Population erzielt werden. Hierdurch können die zu erwartenden negativen Folgen der projektbedingten Habitatverluste im räumlichen Zusammenhang kompensiert werden.			
Die während der Baumaßnahme ungestört verbleibenden Habitatflächen liegen in Abständen, die unterhalb den von <i>Maculinea nausithous</i> regelmäßig zurückgelegten Ausbreitungsdistanzen liegen. Zudem ist davon auszugehen, dass sich an den neu entstehenden Straßenrandsäumen erneut Wiesenknopfbestände mit Habitatpotenzial entwickeln werden. Aus den betriebsbedingten Störungen durch den Verkehrsbetrieb resultieren angesichts der Mobilität des Falters, der relativ geringen prognostizierten Verkehrsdichte und der relativ geringen Fahrgeschwindigkeiten voraussichtlich keine signifikanten Verluste bzw. Beeinträchtigungen.			
Insgesamt ist daher festzustellen, dass sich das Vorhaben nicht negativ auf die Vitalität der lokalen Population im Raum Hirschberg auswirkt. Es ist daher auch sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art			
Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling vor.			

6.3 Europäische Vogelarten

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet hinsichtlich einer Betroffenheit relevant sind.

Tab. 3: Liste der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Aaskrähe	<i>Corvus c. corone</i>	V1			<i>Brutvogel in Gehölzbeständen</i>
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V1			<i>Brutvogel in Gehölzbeständen</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V1			<i>Brutvogel in Gehölzbeständen</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V1			<i>Brutvogel in Gehölzbeständen</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V1			<i>Brutvogel in Gehölzbeständen</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V1			<i>Brutvogel in Gehölzbeständen</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V1			<i>Brutvogel in Gehölzbeständen</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V1			<i>Brutvogel in Gehölzbeständen</i>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	V1			Brutvogel in Gehölzbeständen

fett gefährdete Vogelarten

- RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz
- 0 ausgestorben oder verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem seltene Arten mit geographischen Restriktionen
 - V Arten der Vorwarnliste
 - D Daten defizitär
 - II Durchzügler (Angabe ist aber nicht mehr zutreffend!, Anm. des Gutachters)
- RL D** Rote Liste Deutschland
- 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - R Arten mit geografischer Restriktion
 - V Art der Vorwarnliste

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst.

V1
Gruppe: Vogelarten der Wälder: Aaskrähe, Amsel, Blaumeise, Buchfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurden die oben genannten Arten im Bereich der Waldflächen beidseits der B417 nachgewiesen. Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euryöken Arten nicht. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da der Projektbereich sowie die umliegenden Gebiete aufgrund des Waldreichtums und des Vorkommens störungsärmerer, straßen- und siedlungsferner Bereiche sehr gute Habitatbedingungen für die Arten bieten.

V1
Gruppe: Vogelarten der Wälder: Aaskrähe, Amsel, Blaumeise, Buchfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 2V bgA Die Rodung von Gehölzen ist zum Schutz der Niststätten besonders geschützter Vogelarten ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar durchzuführen. Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der zu rodenden Gehölze dann keine aktuellen Bruten der genannten Arten bestehen. Hierzu ist eine begleitende Vorab-Kontrolle durchzuführen. <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG : Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme 2V des LBP). Da es sich um den Ausbau einer Straße unter weitgehender Beibehaltung der Trasse handelt, und da die Fahrgeschwindigkeiten allenfalls geringfügig erhöht sein werden, ist höchstens von einer sehr geringen Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen. Angesichts des guten Erhaltungszustandes der genannten Arten kann davon ausgegangen werden, dass es durch nicht auszuschließende betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten kommt.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es gehen möglicherweise Brutstätten zumindest einiger der genannten Arten bau- und anlagebedingt verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

V1
Gruppe: Vogelarten der Wälder: Aaskrähe, Amsel, Blaumeise, Buchfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

V1
Gruppe: Vogelarten der Wälder: Aaskrähe, Amsel, Blaumeise, Buchfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilzalp
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der genannten Arten im direkten Umfeld der geplanten Trasse, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld und der geringen Störepfindlichkeit (vgl. GARNIEL ET AL. 2007, 2010) ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 2V

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Gruppe: Vogelarten der Wälder: Aaskrähe, Amsel, Blaumeise, Buchfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilzalp
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzen gehen potenzielle Brutplätze der genannten euryöken Vogelarten verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Verkehrsflächen stark vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Brutstätten dar. Im weiteren Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich wesentlich günstigere Habitatstrukturen für diese Arten in Form von mehr oder weniger naturnahen Laubwäldern, Mischforsten, Gehölzstrukturen im Halboffenland und in halboffen bebauten Siedlungen, in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze finden können. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich um einen Straßenausbau unter weitgehender Beibehaltung der Alttrasse handelt. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor;

7 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 6.2 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 6.3 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind nicht Gegenstand dieses Gutachtens.

7.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen 2V, 3A, 4V und 5V und der vorgehenden Ausgleichsmaßnahme 7A keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden in Kap. 6.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für alle geprüften Arten vor, da sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert. Gleichzeitig sind auch

dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Da für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme 2V keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden in Kap. 6.3 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für alle geprüften Arten vor, da sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

8 Fazit

Hinsichtlich der projektbedingten Betroffenheit von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten wurden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit den europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) berücksichtigt.

Hierzu wurde ein Fachbeitrag Artenschutz mit einer Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG zur möglichen Betroffenheit für die besonders geschützten Arten durchgeführt.

Die Prüfung berücksichtigt die europäischen Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Unter Berücksichtigung von artbezogen aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (2V, 3V, 4V, 5V) und der vorgehenden Ausgleichsmaßnahme 7A kann für alle im Wirkraum des Projektes relevanten besonders geschützten Arten das Auftreten von projektbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine vorsorglich durchgeführte Ausnahmenprüfung ergibt, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei allen Arten erfüllt sind.

9 Literatur

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) in der Fassung vom 12.12.2007.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) in der Fassung vom 29. 7.2009.

BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 207 vom 26.1.2010

Fachbezogene Literatur

ALBIG, A., HAACKS, M. & R. PESCHEL (2003): Streng geschützte Arten als neuer Tatbestand in der Eingriffsregelung – wann gilt ein Lebensraum als zerstört? Naturschutz und Landschaftsplanung 35(4): 126-128.

AMLER, K., A. BAHL, K. HENLE, G. KAULE, P. POSCHLOD & J. SETTELE (1999): Populationsbiologie in der Naturschutzpraxis. Isolation, Flächenbedarf und Biotopansprüche von Pflanzen und Tieren. Stuttgart.

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ, RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung, Fauna Flora Rheinland-Pfalz 6: 1051-1063, Landau.

FROELICH & SPORBECK GMBH & CO. KG (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG. Stand 03.02.2011.

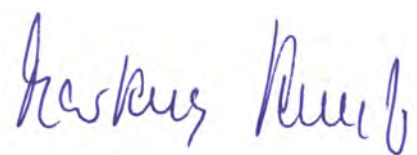
GARNIEL, A, DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben

- 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273. S. – Bonn, Kiel.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna.
- LANDESBETRIEB STRASSEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (2005): Handbuch streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-Rom, Stand 12.07.2005.
- LANDESBETRIEB STRASSEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (2006): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-Rom, Stand 6.10.2006.
- LÜTTMANN, J. (2009): Verkehrsbedingte Wirkungen auf Fledermauspopulationen und Maßnahmen zu ihrer Bewältigung – Anwendungsbereich, Struktur und Inhalte des künftigen Leitfadens „Fledermäuse und Verkehr“.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. In: BfN (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): S. 115-153.
- MESCHÉDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Bonn-Bad-Godesberg.
- MIERWALD, U. (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch-Gladbach.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69. Bonn-Bad-Godesberg.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69. Bonn-Bad-Godesberg.
- SIMON, L., BRAUN, M., GRUNWALD, T., HEYNE, K.H., ISSELBÄCHER, T. & M. WERNER (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. 51 S.. Mainz.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse, Die Neue Brehm-Bücherei, Westrap Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P. ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H. G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30.11.2007. Berichte zum Vogelschutz H. 44: S. 23-81.

Weiterführende Literatur zu den Artvorkommen ist im Handbuch der streng geschützten Arten Rheinland-Pfalz und im Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz aufgeführt.

Aufgestellt

Hachenburg, den 28. Juni 2017



.....
Dipl. Geograph Markus Kunz

Büro für Regionalberatung, Naturschutz und Landschaftspflege (BRNL)

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. §§ 44 und 45 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Projekt: Ausbau der B 417 Hirschberg-Altendiez (II. BA)

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

Auswertung für TK: 5613 Schaumburg			Relevanz für den Projektraum			
Artengruppe (Kürzel)	Artname	Status für TK 25	Potenziallebensräume im	MorRprojektraum der Art	duBeleintätigkeit	Ausschlussgründe für die Art
AMP = Amphibien, Fi = Fische, FleM= Fledermäuse, He = Heuschrecken, Kä = Käfer, Kr = Krebse, Li = Libellen, MOL = Muscheln, Na = Nachtfalter, P = Pflanzen, REP = Reptilien, MAM = Säuger, MOL = Schnecken, Sp = Spinnen, LEPT = Tagfalter, AVI = Vögel		sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen	- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
AMP	Geburtshelferkröte	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
AMP	Gelbbauchunke	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
AMP	Kammolch	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
AMP	Kleiner Wasserfrosch	pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
AMP	Kreuzkröte	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate

Fachbeitrag Artenschutz (§ 44 BNatSchG) Ausbau der B417 Hirschberg-Altendiez II. BA

AMP	Laubfrosch	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Amsel	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Bachstelze	sN	+	(+)	(+)	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Baumfalke	sN	+	(+)	-	Möglicher Nahrungsgast; keine essentiellen Habitate betroffen
Vö	Baumpieper	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Birkenzeisig	pV	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Blaukehlchen	pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Blaumeise	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Bluthänfling	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Brachpieper	pV	+	(+)	-	Nur potenzieller Durchzügler, nicht betroffen
Vö	Braunkehlchen	sN	+	(+)	-	Nur potenzieller Durchzügler, nicht betroffen
Vö	Buchfink	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Buntspecht	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Dorngrasmücke	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Eichelhäher	sN	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Eisvogel	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Elster	sN	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Fasan	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Feldlerche	sN	+	+	-	Keine Niststätten oder bedeutende Nahrungshabitate betroffen

Fachbeitrag Artenschutz (§ 44 BNatSchG) Ausbau der B417 Hirschberg-Altendiez II. BA

Vö	Feldschwirl	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten oder bedeutende Nahrungshabitate betroffen
Vö	Feldsperling	sN	+	+	-	Keine Niststätten oder bedeutende Nahrungshabitate betroffen
Vö	Fichtenkreuzschnabel	sN	+	-	-	Pot. als Durchzügler überfliegend, nicht betroffen
Vö	Fitis	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten oder bedeutende Nahrungshabitate betroffen
Vö	Flussregenpfeifer	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Gartenbaumläufer	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten oder bedeutende Nahrungshabitate betroffen
Vö	Gartengrasmücke	sN	+	+	-	Keine Niststätten oder bedeutende Nahrungshabitate betroffen
Vö	Gartenrotschwanz	sN	+	-	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Gebirgsstelze	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Gelbspötter	pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Gimpel	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Girlitz	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Goldammer	sN	+	+	-	Keine Niststätten oder bedeutende Nahrungshabitate betroffen
Vö	Grauammer	pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Grauschnäpper	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Grauspecht	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Grünfink	sN	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Grünspecht	sN	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Habicht	sN	+	(+)	-	Möglicher Nahrungsgast; keine essentiellen Habitate betroffen

Fachbeitrag Artenschutz (§ 44 BNatSchG) Ausbau der B417 Hirschberg-Altendiez II. BA

Vö	Haselhuhn	pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Haubenmeise	sN	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Hausrotschwanz	sN	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Hausperling	sN	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Heckenbraunelle	sN	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Höckerschwan	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Hohltaube	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Kernbeißer	sN	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Kiebitz	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Klappergrasmücke	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Kleiber	sN	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Kleinspecht	pV	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Kohlmeise	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Kuckuck	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Limikolenrastplatz	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Mauersegler	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Mäusebussard	sN	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Mehlschwalbe	sN	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Misteldrossel	sN	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich

Fachbeitrag Artenschutz (§ 44 BNatSchG) Ausbau der B417 Hirschberg-Altendiez II. BA

Vö	Mittelspecht	sN	+	(+)	-	Möglicher Nahrungsgast; keine essentiellen Habitate betroffen
Vö	Mönchsgrasmücke	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Nachtigall	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Neuntöter	sN	+	-		Nicht nachgewiesen
Vö	Pirol	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Rabenkrähe	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Rauchschwalbe	sN	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Raufußkauz	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Rebhuhn	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Ringeltaube	sN	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Rohrammer	sN	+	(+)	-	Möglicher Nahrungsgast; keine essentiellen Habitate betroffen
Vö	Rotkehlchen	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Rotmilan	sN	+	+	-	Möglicher fakultativer Nahrungsgast; keine essentiellen Habitate betroffen
Vö	Schleiereule	sN	+	(+)	-	Möglicher Nahrungsgast; keine essentiellen Habitate betroffen
Vö	Schwanzmeise	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Schwarzmilan	sN	+	(+)	-	Möglicher Nahrungsgast; keine essentiellen Habitate betroffen
Vö	Schwarzspecht	sN	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Schwarzstorch	pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Singdrossel	sN	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich

Fachbeitrag Artenschutz (§ 44 BNatSchG) Ausbau der B417 Hirschberg-Altendiez II. BA

Vö	Sommergoldhähnchen	sN	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Sperber	sN	+	+	-	Möglicher Nahrungsgast; keine essentiellen Habitate betroffen
Vö	Star	sN	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Steinkauz	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Stieglitz	sN	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Stockente	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Sumpfmeise	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Sumpfrohrsänger	sN	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Tannenmeise	sN	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Teichhuhn	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Teichrohrsänger	pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Trauerschnäpper	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Türkentaube	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Turmfalke	sN	+	+	-	Möglicher Nahrungsgast; keine essentiellen Habitate betroffen
Vö	Turteltaube	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Uhu	sN	+	(+)	-	Möglicher Nahrungsgast ausgehend von Brutvorkommen im Umland; keine essentiellen Habitate betroffen
Vö	Wacholderdrossel	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Wachtel	pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate

Fachbeitrag Artenschutz (§ 44 BNatSchG) Ausbau der B417 Hirschberg-Altendiez II. BA

Vö	Wachtelkönig	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Waldbaumläufer	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Waldkauz	sN	+	+	-	Möglicher Nahrungsgast; keine essentiellen Habitate betroffen
Vö	Waldlaubsänger	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Waldohreule	sN	+	(+)	-	Möglicher Nahrungsgast; keine essentiellen Habitate betroffen
Vö	Waldschnepfe	sN	+	(+)	-	Möglicher Nahrungsgast; keine essentiellen Habitate betroffen
Vö	Wanderfalke	sN	+	(+)	-	Möglicher Nahrungsgast; keine essentiellen Habitate betroffen
Vö	Wasseramsel	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Weidenmeise	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Wendehals	pV	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Wespenbussard	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Wiesenpieper	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Wiesenschafstelze	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Wintergoldhähnchen	sN	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Zaunkönig	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Zilpzalp	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Zippammer	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
FleM	Abendsegler	pV	+	+	(+)	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
FleM	Bechsteinfledermaus	sN	+	+	(+)	Vermeidungsmaßnahme erforderlich

Fachbeitrag Artenschutz (§ 44 BNatSchG) Ausbau der B417 Hirschberg-Altendiez II. BA

FleM	Braunes Langohr	sN	+	+	(+)	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
FleM	Breitflügelfledermaus	pV	+	-	-	Kein Nachweis, siehe Sondergutachten
FleM	Fransenfledermaus	sN	+	+	(+)	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
FleM	Graues Langohr	sN	+	+	-	Keine Quartiere oder essentielle Nahrungshabitate betroffen
FleM	Große Bartfledermaus	sN	+	+	(+)	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
FleM	Großes Mausohr	sN	+	+	(+)	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
FleM	Kleine Bartfledermaus	sN	+	+	(+)	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
FleM	Mopsfledermaus	pV	-	-		Kein Nachweis, siehe Sondergutachten
FleM	Rauhautfledermaus	sN	+	+	-	Keine Quartiere oder essentielle Nahrungshabitate betroffen
FleM	Wasserfledermaus	sN	+	-	-	Kein Nachweis, siehe Sondergutachten
FleM	Zwergfledermaus	sN	+	+	(+)	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
LEPT	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	sN	+	+	+	Nachweis einer kleinen Teilpopulation im Bereich frischer bis wechselfeuchter Straßenrandsäume und auf benachbarten wechselfeuchten Glatthaferwiesen und Feuchtbrachen; Schwerpunkt unmittelbar nördlich und südlich der bestehenden B 417alt
LEPT	Großer Wiesenknopf-Ameisenbläuling	sN	+	-		Keine Vorkommen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen
MAM	Haselmaus	pV	+	(+)	(+)	Mögliche Vorkommen in strukturreichen Laubmischwaldkomplexen bzw. Waldrandsäumen; Vermeidungsmaßnahme erforderlich
MAM	Luchs	pV	+	-		Keine aktuellen Nachweise aus dem Naturraum bekannt; wegen Fehlens großflächig störungsarmer, unzerschnittener Habitate keine Vorkommen zu erwarten
MAM	Wildkatze	sN	+	(+)	-	Mögliches Nahrungshabitat im potenziellen Streifgebiet; keine essentiellen Teilhabitate als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen

Fachbeitrag Artenschutz (§ 44 BNatSchG) Ausbau der B417 Hirschberg-Altendiez II. BA

MOLL	Kleine Flussmuschel	pV	-	-	Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
PFLA	Prächtiger Dünnfarn	sN	-	-	Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
REPT	Mauereidechse	sN	-	-	Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
REPT	Schlingnatter	sN	-	-	Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
REPT	Würfelnatter	sN	-	-	Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
REPT	Zauneidechse	sN	-	-	Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate